

## **Gutachterordnung der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V.**

### **Anhang 1**

- (1)** Gemäß Gutachterordnung § 4.1.1(3) vom 14.09.2021 finden für alle berufenen Gutachter der DGMKG pro Berufungsperiode zwei Qualitätssicherungen statt; diese werden üblicherweise nach 2 und 4 Jahren durchgeführt werden.
- 1) Dabei wird von jedem Gutachter auf Nachfrage eine möglichst vollständige Liste der in den letzten 2-3 Jahren von ihm erstellten Gutachten ans Gutachterreferat gesendet.
  - 2) Das Referat sucht ein Gutachten zur Überprüfung aus, welches dann vom Gutachter in vorgegeben anonymisierter Form ans Gutachterreferat übersandt wird.
  - 3) Die Qualitätskontrolle des Gutachtens findet in der Folge durch den Gutachterreferenten oder seinen Stellvertreter (1) und ein Mitglied des Gutachterrates (2) anhand eines festgelegten, formalen und fachlichen Prüfschemas statt.  
Die Bewertung der beiden Revisoren (1+2) erfolgt unabhängig und unwissend voreinander.
  - 4) Je nach Bewertungsergebnis wird:
    - a) bei einstimmiger Bewertung „*In Ordnung*“:  
Der Gutachter über das Ergebnis und die Kommentierungen der beiden Revisoren informiert.
    - b) bei einstimmiger Bewertung „*Fachgespräch*“:  
Das Gutachten im Gutachterrathes diskutiert und der Gutachter zu einem kollegialen Fachgespräch innerhalb der kommenden 6 Monate eingeladen.
    - c) bei uneinheitlicher Bewertung der Revisoren:  
Das Gutachten im Gutachterrathes diskutiert und gemäß Mehrheitsentscheid als „*In Ordnung*“ oder „*Fachgespräch*“ bewertet.
  - 5) Im Fall eines „Fachgesprächs“ wird dem betroffenen Gutachter von den beiden Revisoren (1+2) in kollegialer Weise die formale und/ oder fachliche Kritik dargelegt und mit dem Gutachter diskutiert.  
Der Gutachter wird gebeten, innerhalb eines Jahres ein neues Gutachten zur Qualitätssicherung vorzulegen.
  - 6) Nach drei „Fachgesprächen“ innerhalb von 2 Berufsperioden soll im Gutachterrathes über die zukünftige Bestellung des Gutachters abgestimmt werden.

(2) Gutachten, die über das Gutachterreferat der DGMKG oder unter Berufung auf die Gutachterliste der DGMKG erstellt werden, sollen wie folgt gegliedert sein:

- I. *Titelblatt*
- II. *Auflistung aktenkundiger Sachverhalt*
- III. *Darstellung (chronologischer) Behandlungsverlauf*
- IV. *Auswertung der (klinischen/ bildgebenden) Befunde*
- V. *Ggf. Diagnosen*
- VI. *Ggf. (sachverständige) Beurteilung*
- VII. *Beantwortung der Fragen / Beweisbeschluss*
- VIII. *Appendix/ Literaturverzeichnis & Anhang*

Auf dem **Titelblatt** sollen der Name und die Anschrift des Gutachters, sowie seine fachlichen Qualifikationen vermerkt sein. Die DGMKG führt für ihre bestellten Gutachter die Bezeichnung „Gutachter nach Gutachterordnung der DGMKG“. Zusätzlich kann bei entsprechendem Qualifikationsnachweis die Bezeichnung „zertifizierter Gutachter der DGMKG“ geführt werden.

Neben dem Aktenzeichen des Auftraggebers soll das zu bewertende Fachgebiet dargestellt werden (z.B. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Ästhetische Gesichtschirurgie, o.ä.). Eine kurze Darstellung des Auftragsinhaltes/ Beweisbeschlusses und der zu Grunde gelegten Sachverhalte sind zur Nachvollziehbarkeit hilfreich.

Der **aktenkundige Sachverhalt** soll, soweit vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders vorgegeben, zur Nachvollziehbarkeit, speziell in Bezug auf die relevanten Dokumente detailliert, aufgelistet werden.

Sämtliche Unterlagen im Nachgang sind einzeln im Detail aufzulisten und später zusammen mit dem Gutachten an den Auftraggeber im Original zu übersenden.

Der relevante und streitgegenständliche **Sachverhalt/ Behandlungsverlauf** soll, soweit vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders vorgegeben, chronologisch oder orientierend (v.a. in Honorarfragen) dargestellt werden.

Dabei ist auf eine strikte Trennung zwischen den aktenkundigen und den anamnestischen Sachverhalten zu achten.

Die relevanten aktenkundigen und bei körperlicher Untersuchung auch die relevanten klinischen **Befunde** sollen fachlich nachvollziehbar dargestellt werden.

Dabei sind fachliche Bewertungen und Kommentare jeglicher Art im Abschnitt Befundung zu unterlassen.

Soweit erforderlich, hilfreich oder vorgegeben, sollen speziell im Bereich der Versicherungsgutachten die relevanten **Diagnosen** dem Rechtsrahmen entsprechend korrekt aufgelistet werden.

Soweit erforderlich, hilfreich oder vorgegeben kann eine **sachverständige Beurteilung / gutachterliche Stellungnahme** den relevanten Sachverhalt bewerten.

**Beantwortung der gestellten Fragen / des Beweisbeschlusses.** Grundlage im Zusammenhang mit Kausalitäts- oder Finalgutachten sind die vom Auftraggeber zu Grunde gelegten Vertragsbedingungen der gesetzlichen oder privaten Versicherungsträger. Grundlage im Zusammenhang mit der Frage nach Behandlungsfehlern ist regelmäßig der medizinische/zahnmedizinische Standard zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Behandlung.

Die zentralen Aussagen zum wissenschaftlich gesicherten Kenntnisstand als Grundlage der sachverständigen Bewertung sollen dabei - wo möglich - mit Hilfe von Literaturstellen belegt werden. Grundlage für die gebührenrechtlichen Fragestellungen sind die jeweils einschlägigen Abrechnungsbestimmungen.

Die vom Gutachter getroffenen Feststellungen sind neben den fachlichen Ausführungen auch in für den medizinischen Laien nachvollziehbarer Weise zu begründen. Die Ausführungen sollen sich dabei auf die gestellten Fragen beschränken. Herabsetzende und emotionale Äußerungen sind zu unterlassen.

Die Gutachten sind von allen Autoren persönlich mit **Unterschrift** zu kennzeichnen. Besondere Vorsicht ist auf die formale Korrektheit der Auftragserteilung und der Delegierbarkeit zu legen.

Am Ende des Gutachtens (= **Appendix**) sollen die Hinweise zum Urheberrecht und zum Datenschutz stehen.

Das **Literaturverzeichnis** soll gemäß Ziffer 4.7 den wissenschaftlich gesicherten Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Behandlung darstellen.

Weiterführende Hinweise für Gutachten sind der Leitlinie „Empfehlungen zur Abfassung von Gutachten in Arzthaftungsprozessen“ zu entnehmen (AWMF-Leitlinie Nr. 0491 - 001).